Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Puderbach vom 07.10.2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), sowie der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – alle in der derzeit geltenden Fassung-, und des § 33 der Friedhofssatzung vom 01.07. 2010, sowie in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen den Ortsgemeinden Puderbach und Dürrholz über die Verwaltung des gemeinsamen Friedhofes in Puderbach vom 01.01.1984 hat der Gemeinderat der

Ortsgemeinde Puderbach in seiner Sitzung am 18. August 2010

und der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dürrholz in seiner Sitzung am 02.September 2010

folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allg	emeines	2
§ 2 Gebührenschuldner		
§ 3 Ortsfremdenzuschlag § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit		2
		2
§ 5 Inkrafttreten		3
Anlage	zu Friedhofsgebührensatzung	4
I.	Reihengrabstätten	4
II.	Wahlgrabstätten	4
III.	Gebühren über die Beisetzung von Urnen in vorhandene	4
	Reihen- oder Wahlgrabstätten (gemischte Grabstätten)	4
IV.	Rasengrabstätten	4
V.	Sonstige Benutzungsgebühren	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Bestattungsgesetz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- 2. Für Gebühren haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

§ 3 Ortsfremdenzuschlag

Für alle Personen, die zum Zeitpunkt Ihres Todes

- a) ihren ersten Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Puderbach, Dürrholz oder in den Ortsteilen Oberähren und Bauscheid der Ortsgemeinde Döttesfeld hatten,
- b) für die kein sonstiges Recht (Vorhandensein einer Grabstelle, Ehrenbürgerschaft etc.) geltend gemacht werden kann,
- c) die nicht nach § 2 Abs. 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind (Tot aufgefundene Personen ohne festen Wohnsitz),

ist eine zusätzliche Gebühr laut Sondervereinbarung zu den Bestattungsgebühren zu entrichten.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- a) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- b) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Inkrafttreten

a) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.07.2007 außer Kraft.

56305 Puderbach, 07.10.2010 Ortsgemeinde Puderbach (S.) (Kurt Nieß) Ortsbürgermeister **Ausgefertigt:** 56305 Puderbach, 30.09.2010 Ortsgemeinde Puderbach (S.) (Kurt Nieß) Ortsbürgermeister 56307 Dürrholz, 07.10.2010 Ortsgemeinde Dürrholz (S.) (Annette Wagner) Ortsbürgermeisterin Ausgefertigt: 56307 Dürrholz, 30.09.2010 Ortsgemeinde Dürrholz (S.) (Annette Wagner)

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Puderbach vom 07.10.2010

I. Reihengrabstätten

(Verleihen des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie Einfriedigen der Grabstätte)

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.900,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.225,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	900,00 €

II. Wahlgrabstätten

a) 1. Belegung (der verbliebenen neun Wahlgrabstätten) (Verleihung der Nutzungsrechte/ Ausheben und Schließen der Grabstelle)

b) 2. Belegung 425,00 € (Ausheben und Schließen)

c) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch die zweite Belegung (Gebühr pro Jahr der Überschreitung des ursprünglichen Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr)
35,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung von Urnen in vorhandene Reihenoder Wahlgrabstätten (gemischte Grabstätten)

(Verleihung des Nutzungsrechtes / Ausheben und Schließen der Grabstelle)

a) Beisetzung von Urnen in Reihengrabstätten (solange die ersten 20 Jahre der Ruhefrist nicht	180,00 €
überschritten wurden)	
b) Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten (je Grabstelle)	180,00 €
(solange die ersten 20 Jahre der Ruhefrist nicht	
überschritten wurden)	

IV. Rasengrabstätten

(Ausheben, Schließen und Pflege der Grabstelle)

a) Reihenrasengrab	2.750,00 €
b) Urnen-Reihenrasengrab	1.200,00 €

V. Sonstige Benutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte ohne Grabstein 1. Reihengrabstätte mit Grabstein 1. Urnengrabstätte mit Grabstein 1. Wahlgrabstätte 1. Wahlgrabstätte 1. Wahlgrabstätte ohne Grabstein 1. Wahlgrabstätte mit Grabstein 1. Wahlgrabstätte mit Grabstein 1. Wahlgrabstätte mit Grabstein 1. Wahlgrabstätte 1. Urnenwahlgrabstätte 1. Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist fallen für die 1. Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum 1. Reihengrabstätte 2. Urnengrabstätte 3. Urnenwahlgrab 4. Reihengrabstätte (für Verstorbene	 a) Benutzung des Aufbahrungsraumes je angefangenen Tag b) Benutzung und Reinigung der Friedhofshalle c) Benutzung des Obduktionsraumes d) Reinigung des Obduktionsraumes e) Aufbewahrung einer Urne g) Gebühr für eine anonyme Urnenbeisetzung h) Einebnung eines Grabes nach Ablauf der Ruhefrist 	40,00 € 80,00 € 100,00 € 100,00 € 15,00 € 850,00 €		
 2. Reihengrabstätte mit Grabstein 3. Urnengrabstätte 4. Wahlgrabstätte ohne Grabstein 5. Wahlgrabstätte mit Grabstein 6. Urnenwahlgrabstätte 75,00 € i) Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist fallen für die Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an: 1. Reihengrabstätte 2. Urnengrabstätte 3. Urnenwahlgrab 160,00 € 175,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 	,	140 00 C		
3. Urnengrabstätte 4. Wahlgrabstätte ohne Grabstein 5. Wahlgrabstätte mit Grabstein 6. Urnenwahlgrabstätte 130,00 € 130	<u> </u>	,		
 4. Wahlgrabstätte ohne Grabstein 5. Wahlgrabstätte mit Grabstein 6. Urnenwahlgrabstätte i) Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist fallen für die Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an: 1. Reihengrabstätte 2. Urnengrabstätte 3. Urnenwahlgrab 160,00 € 130,00 € 5,00 € 5,00 € 5,00 € 	•	•		
5. Wahlgrabstätte mit Grabstein 6. Urnenwahlgrabstätte 130,00 € i) Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist fallen für die Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an: 1. Reihengrabstätte 2. Urnengrabstätte 5,00 € 3. Urnenwahlgrab 5,00 €	-	,		
6. Urnenwahlgrabstätte i) Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist fallen für die Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an: 1. Reihengrabstätte 5,00 € 2. Urnengrabstätte 5,00 € 3. Urnenwahlgrab	_	•		
i) Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist fallen für die Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an: 1. Reihengrabstätte 5,00 € 2. Urnengrabstätte 5,00 € 3. Urnenwahlgrab	<u> </u>			
Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an: 1. Reihengrabstätte 5,00 € 2. Urnengrabstätte 5,00 € 3. Urnenwahlgrab 5,00 €		130,00 €		
Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an: 1. Reihengrabstätte 2. Urnengrabstätte 3. Urnenwahlgrab 5,00 € 5,00 €	i) Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist fallen für die			
 Reihengrabstätte Urnengrabstätte Urnenwahlgrab 5,00 € 5,00 € 	Pflege der nicht nutzbaren Fläche jährlich (bis zum			
2. Urnengrabstätte3. Urnenwahlgrab5,00 €5,00 €	Ablauf der eigentlichen Ruhefrist) folgende Kosten an:			
3. Urnenwahlgrab 5,00 €	1. Reihengrabstätte	5,00 €		
3. Urnenwahlgrab 5,00 €	2. Urnengrabstätte	5,00 €		
·	g .	5.00 €		
	<u> </u>	,		
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 5,00 €	· ·	5.00 €		
5. Wahlgrab 10,00 €	• /	,		

Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach deren Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56305 Puderbach, 31.09.2010	Ortsgemeinde Puderbach
	(Kurt Nieß) Ortsbürgermeister
56307 Dürrholz, 31.09.2010	Ortsgemeinde Dürrholz
	(Annette Wagner) Ortsbürgermeisterin